



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 51 Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Bad Steben und dem Schulverband Bad Steben über die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben und Kassengeschäften
- Nr. 52 Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Bad Steben und dem Schulverband Bad Steben über die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben und Kassengeschäften

**51. Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Bad Steben und dem Schulverband Bad Steben über die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben und Kassengeschäften**

In den Sitzungen des Marktgemeinderates des Marktes Bad Steben vom 08.07.2024 und der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bad Steben vom 26.06.2024 wurde eine Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Bad Steben und dem Schulverband Bad Steben über die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben und Kassengeschäften beschlossen. Die vorgelegte Zweckvereinbarung wurde seitens des Landratsamtes Hof mit Schreiben vom 11.07.2024, Az. 0560/1-201, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird der Wortlaut der Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Hof, den 31.07.2024

Landratsamt Hof

Reinhard Lein
Regierungsdirektor

**52. Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Bad Steben und dem Schulverband Bad Steben über die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben und Kassengeschäften**

Der Markt Bad Steben – vertreten durch den 2. Bürgermeister Wolfgang Gärtner – und der Schulverband Bad Steben (nachstehend „Schulverband“ genannt) – vertreten durch den Schulverbandsvorsitzenden Bert Horn – schließen nach Beschlussfassung durch den Marktgemeinderat bzw. durch die Schulverbandsversammlung gemäß Art. 8, 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 1 Abs. 2, Art. 2 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Zweckvereinbarung:

**§ 1
Gegenstand
der Vereinbarung**

Die Zweckvereinbarung regelt die Übertragung der laufenden Angelegenheiten der Verwaltung des Schulverbandes und die Führung der Kassengeschäfte des Schulverbandes auf den Markt Bad Steben sowie die Erhebung eines Verwaltungskostenanteils hierfür.

**§ 2
Aufgabenübertragung**

Der Schulverband überträgt die Erledigung der laufenden Angelegenheiten seiner Verwaltung und die Führung seiner Kassengeschäfte auf den Markt Bad Steben.

§ 3 Aufgaben und Befugnisübertragung

- (1) Laufende Angelegenheiten gemäß § 2 sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte des Schulverbandes, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Hierzu gehört insbesondere die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs des Schulverbandes und der Verbandsschule, die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Schulverbandsversammlung, die Erstellung und der Vollzug der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes einschließlich sämtlicher vorgeschriebener Bestandteile und eventueller Nachträge sowie die Rechnungslegung und Aufstellung der Jahresrechnung.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende kann dem Markt Bad Steben bezüglich der übertragenen Aufgaben Weisungen sowie einzelnen Bediensteten des Marktes Bad Steben Zeichnungsbefugnis erteilen. Der Schulverbandsvorsitzende kann sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten, den Schulverband bei der Vorbereitung und beim Abschluss von Verträgen und vor Gericht und Behörden zu vertreten.
- (3) Die notwendigen Befugnisse zur Erfüllung der nach § 2 übertragenen Aufgaben gehen unter Berücksichtigung der Regelungen von Abs. 1 und Abs. 2 auf den Markt Bad Steben über.

§ 4 Verwaltungskostenbeitrag

- (1) Der Markt Bad Steben erhebt vom Schulverband eine Erstattung des Verwaltungsaufwandes, der durch die Wahrnehmung der nach § 2 übertragenen Aufgaben entsteht.
- (2) Für die Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages werden pauschalisierte Kosten herangezogen. Grundlage hierfür sind die durchschnittlichen Personalkosten und Sachkosten für Beschäftigte im öffentlichen Dienst, welche jährlich vom BKPV festgestellt und auch veröffentlicht werden. Konkret werden die Personal- und Sachkosten sowie die Verwaltungsgemeinkosten, welche 20,00 % der Personalkosten pro Jahr betragen, addiert und der prozentuale Anteil bestimmt und festgesetzt, welchen der jeweilige Mitarbeiter oder die jeweilige Mitarbeiterin tatsächlich für den Schulverband tätig ist. Daraus errechnet sich der Verwaltungskostenbeitrag.
- (3) Der Markt Bad Steben stellt jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres für den Aufwand des Vorjahres eine Rechnung. Der Verwaltungskostenbeitrag ist einen Monat nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Der Markt Bad Steben kann angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

§ 5 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten wird das Landratsamt Hof zur Schlichtung angerufen. Die Vertragspartner streben im Wege der partnerschaftli-

chen Zusammenarbeit eine gütliche Einigung an.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann nach Beschluss der Schulverbandsversammlung bzw. des Marktgemeinderates unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember für das darauffolgende Kalenderjahr gekündigt werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Steben, den 18.07.2024

Schulverband Bad Steben

Bert Horn
Schulverbandsvorsitzender

Bad Steben, den 20.07.2024

Markt Bad Steben

Wolfgang Gärtner
Zweiter Bürgermeister

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de